

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 einschließlich des III. Nachtrages vom 03.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende, durch Beschlüsse des Rates vom 30.11.2011, 06.05.2015 und 02.12.2015, geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 **Auslagensatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 9 **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW Seite 156, berichtigt Seite 570; 2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Der III. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
(Stand:01.06.2015)
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte
vom 14.12.2007

Gebührentarif

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
	- ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	- im Format DIN A 4	1,20 €
	- im Format DIN A 3	1,70 €
	- im Format DIN A 2	2,70 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
	c) Beglaubigungen von Schulzeugnissen	0,50 €
3	Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für	
	- jede angefangene halbe Stunde	24,00 €
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	- je angefangene halbe Stunde	24,00 €
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 BauGB)	40,00 €
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
7	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,00 €

8	Personenstandsurkunden	
	a) Personenstandsurkunde/beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch/Registerausdruck aus dem Personenstandsregister	12,00 €
	b) Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellte Exemplar einer Personenstandsurkunde/beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister	6,00 €
9	Feststellung aus Konten und Akten	
	- je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10	Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	- je angefangene halbe Stunde	24,00 €
11	Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW und dem Telekommunikationsgesetz	
	a) Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschließlich Überwachung der Arbeiten (Aufgrabegenehmigung)	50,00 € - 180,00 €
	b) Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz einschließlich der Leistungen nach Tarifstelle 11 a	200,00 € - 300,00 €
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	24,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00 €
13	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- Für jede angefangene Seite	0,35 €
	Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	
14	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00 €
	b) DIN A 3	8,50 €
	c) DIN A 2	10,50 €
	d) DIN A 1	12,50 €
	e) DIN A 0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
15	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	- je angefangene 10 Minuten	8,00 €